

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0484/2003

17. Dezember 2003

BERICHT

über das Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse
(KOM(2003) 270 – 2003/2152(INI))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Philippe A.R. Herzog

Verfasser der Stellungnahme: Ioannis Koukiadis, Ausschuss für Recht und
Binnenmarkt

(*). Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen gemäß Artikel
162a.

PR_INI

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE	4
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG	6
BEGRÜNDUNG	18
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT*	21
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUSSENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE	
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN	35
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALPOLITIK, VERKEHR UND FREMDENVERKEHR	40

(*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen gemäß Artikel 162a.

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 22. Mai 2003 übermittelte die Kommission dem Parlament ihr Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (KOM(2003) 270), das an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung zur Kenntnisnahme weitergeleitet worden war.

In der Sitzung vom 4. September 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Währung die Genehmigung zur Ausarbeitung eines Initiativberichts gemäß Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 163 der Geschäftsordnung erhalten hat, und dass der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt, der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie, der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und der Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr als mitberatende Ausschüsse befasst wurden (C5-0376/2003).

In der Sitzung vom 4. September 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt, der als mitberatender Ausschuss befasst worden war, gemäß Artikel 162a an der Ausarbeitung des Berichts beteiligt wird.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung hatte in seiner Sitzung vom 15. Januar 2003 Philippe A.R. Herzog als Berichterstatter benannt.

Der Ausschuss prüfte den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 11. Juni, 1. Oktober, 7. Oktober, 4. November, 24. November, 1. Dezember und 15. Dezember 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er den Entwurf einer Entschließung mit 30 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Christa Randzio-Plath, Vorsitzende; Philippe A.R. Herzog, stellvertretender Vorsitzender und Berichterstatter; John Purvis, stellvertretender Vorsitzender; Pervenche Berès, Hans Blokland, Hans Udo Bullmann, Benedetto Della Vedova, Bert Doorn (in Vertretung von Renato Brunetta), Harald Ettl (in Vertretung von David W. Martin), Jonathan Evans, Michael Gahler (in Vertretung von José Manuel García-Margallo y Marfil gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Robert Goebbels, Lisbeth Grönfeldt Bergman, Mary Honeyball, Christopher Huhne, Anne Elisabet Jensen (in Vertretung von Olle Schmidt gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Othmar Karas, Giorgos Katiforis, Christa Kläß (in Vertretung von Ingo Friedrich gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Christoph Werner Konrad, Hans-Peter Mayer, Werner Langen (in Vertretung von Brice Hortefeux), Alain Lipietz, Helmuth Markov (in Vertretung von Armonia Bordes), Miquel Mayol i Raynal, Winfried Menrad (in Vertretung von Astrid Lulling), Fernando Pérez Royo, Alexander Radwan, Bernhard Rapkay, Karin Riis-Jørgensen, Peter William Skinner, Bruno Trentin, Ieke van den Burg (in Vertretung von Helena Torres Marques), Theresa Villiers, Olga Zrihen Zaari (in Vertretung von eines zu benennenden Mitglieds gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung) und Joachim Wuermeling (in Vertretung von Piia-Noora Kauppi gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

Die Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt, des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr sind diesem Bericht beigelegt; der Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung,

Medien und Sport hat am 11. September 2003 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 17. Dezember 2003 eingereicht.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (KOM(2003) 270 – (2003/2152(INI)))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (KOM(2003) 270)¹,
- unter Hinweis auf Artikel 36 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union über den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse,
- gestützt auf Artikel 2, 5, 16, 73, 86, 87, 88 und 295 des EG-Vertrags,
- gestützt auf den durch den Vertrag von Amsterdam verstärkten Artikel 16 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, insbesondere auf seine Entschließung vom 13. November 2001 zu der Mitteilung der Kommission „Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa“² und auf seine Entschließung vom 17. Dezember 1997 zu der Mitteilung der Kommission "Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa"³,
- unter Hinweis auf die sektoriellen Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Bereichen Postdienste, Telekommunikation, Energie und Verkehr,
- unter Hinweis auf die Vorschläge der Kommission für Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge (KOM(2000) 275)⁴ und zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung (KOM(2000) 276)⁵,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates von Lissabon vom 23./24. März 2000, insbesondere auf die Punkte 17 und 19 und die darin formulierten Aufforderungen an die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Nizza zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und die Erklärung vom 11. Dezember 2000 über die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse;
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Laeken vom 15. Dezember 2001 zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse,

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² ABl. C 140 (E) vom 13.6.2002, S. 153.

³ ABl. C 14 vom 19.1.1998, S. 53 u. 74.

⁴ ABl. C 29(E) vom 30.1.2001, S. 11.

⁵ ABl. C 29(E) vom 30.1.2001, S. 112.

- unter Hinweis auf Artikel I.5, II.36 und III.6 des Entwurfs eines Verfassungsvertrags,
 - unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, insbesondere die Urteile Chronopost vom 3. Juli 2003 und Altmark vom 24. Juli 2003,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. März 2003¹ zu dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS), die auch den Schutz der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in der EU im Rahmen der WTO-Verhandlungen betrifft,
 - unter Hinweis auf die vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung am 11. Juni 2003 zu diesem Thema organisierte öffentliche Konferenz,
 - gestützt auf die Artikel 47 Absatz 2 und 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt, des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr (A5-0484/2003),
- A. (Änd 5) in der Erwägung, dass die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse fester Bestandteil des Wirtschafts- und Gesellschaftssystems in allen Mitgliedstaaten und des Europäischen Sozialmodells insgesamt sind und dass sie - insbesondere im Bereich der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse - je nach Mitgliedstaat überaus unterschiedlich ausgeprägt sind,
 - B. in der Erwägung, dass die Verfügbarkeit effizienter Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, einschließlich solcher, die von Netzinfrastrukturen gestützt werden, zu den wesentlichen Zielsetzungen der Wirtschafts- und Sozialpolitik in den Mitgliedstaaten gehört,
 - C. in der Erwägung, dass nach Artikel 295 des EG-Vertrags die Europäische Union neutral hinsichtlich der Eigentumsformen ist und dass nach Artikel I-5 (1) des Verfassungsentwurfs die Bedeutung der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung hervorgehoben wird,
 - D. in der Erwägung, dass die erfolgreiche Einführung des Binnenmarktes und die Prioritäten der Verfasser des Vertrags von Rom (Öffnung der Märkte und Förderung des Handelsaustauschs durch Wettbewerb) die Union dazu bewegen müssen, sich um die Einführung leistungsstarker und effizienter Dienstleistungen von allgemeinem Interesse für alle zu bemühen,
 - E. in der Erwägung, dass die Wirtschaftsunion auf dem Binnenmarkt beruht und die Union die ausschließliche Zuständigkeit zur Erstellung der für ihren Betrieb notwendigen Wettbewerbsregeln innehat, während die Mitgliedstaaten für die Bereitstellung und Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zuständig sind,

¹ P5_TA(2003)0087

- F. in der Erwägung, dass die Beachtung der spezifischen Lage in ländlichen Gebieten (sozial schwache Gebiete, Randlagen usw.) besonderer Berücksichtigung bedarf,
- G. in der Erwägung, dass hinsichtlich der Vereinbarkeit der Regeln des Binnenmarkts und des Wettbewerbs mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse mehr Rechtssicherheit geschaffen werden muss, um die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Bereitstellung von der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sicherzustellen,
- H. in der Erwägung, dass die Liberalisierung in führenden Bereichen des Binnenmarktes zwar einen Faktor für technischen Fortschritt und wirtschaftliche Effizienz darstellt und den Bürgern Vorteile wie eine breitere Auswahl an Dienstleistungen und Mehrwert verschaffen kann, dass es aber nach wie vor einer eingehenden Bewertung ihrer Auswirkungen bedarf; in der Erwägung ferner, dass Rechtsunsicherheit, marktbeherrschende Stellungen und Marktmissbräuche sowohl die Freiheit des Marktes als auch die ordnungsgemäße Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zunichte machen können;
- I. in der Erwägung, dass die Auswirkungen der Marktöffnung auf die tatsächliche Beschäftigungslage überaus positiv gewesen sind und dass die Liberalisierung der Netzwerkindustrien EU-weit zur Schaffung von annähernd 1 Million Arbeitsstellen geführt hat,
- J. in der Erwägung, dass die Bürger und Unternehmen auf einem immer stärker integrierten europäischen Markt wirksame Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und transeuropäische Netze benötigen und dass der Erfolg der Wettbewerbs- und Wachstumsstrategie der Union (wie sie in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon definiert worden ist, denen zufolge Europa zur weltweit wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaft aufsteigen soll) ebenfalls davon abhängt,
- K. in der Erwägung, dass der durch den Vertrag von Amsterdam verstärkte Artikel 16 des EG-Vertrags die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten dazu auffordert, im Rahmen ihrer Befugnisse für die Bereitstellung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu sorgen, und dass diese Verpflichtung in der Charta der Grundrechte enthalten ist,
- L. in der Erwägung, dass bei der Auslegung der Sonderbestimmungen der Verträge in Bezug auf die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (wie etwa Artikel 86 Absatz 2 des EG-Vertrags) bislang weder die Kommission noch die Rechtsprechung des Gerichtshofs bislang ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit und einen hinreichend kohärenten operativen Rahmen gewährleistet haben,
- M. in der Erwägung, dass der Vertragsentwurf zur Begründung einer Verfassung für Europa wichtige Bestimmungen zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfasst, insbesondere Artikel I.3, in dem der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt als Ziele der Union festgelegt werden; sowie Artikel III.6, mit dem Artikel 16 verstärkt wird und der eine legislative Zuständigkeit der Union zur Klärung der Grundsätze und Voraussetzungen enthält, die es ermöglichen, die Aufgaben der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu erfüllen; sowie

Artikel I.5, der im Rahmen der Beachtung der wesentlichen Aufgaben des Staates durch die Union die lokale und regionale Selbstbestimmung erwähnt,

- N. in der Erwägung jedoch, dass der Wortlaut von Artikel III.6 erläutern muss, dass das europäische Recht innerhalb des Verfassungsrahmens ohne Beeinträchtigung der Rechte der Mitgliedstaaten angewendet werden wird, um diese Dienstleistungen bereitzustellen, auszuführen und zu finanzieren,
- O. in der Erwägung, dass sich die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken und dass Artikel 95 die Rechtsgrundlage für den Erlass eines entsprechenden Gemeinschaftsakts bietet; in der Erwägung ferner, dass sich dieser Vorschlag nach Inkrafttreten der Verfassung der Europäischen Union auf Artikel III-6 begründen muss,
- P. in der Erwägung, dass die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bereits gemäß Artikel 16 EGV, der mit dem Vertrag von Amsterdam hinzugefügt wurde, eine wichtige Rolle bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts spielen und dass die Gewährleistung bestimmter Grundprinzipien ihrer Durchführung wie diejenigen der Universalität der Dienstleistungen, der Kontinuität, der Erschwinglichkeit und der Qualität deshalb ein wichtiges Element bei der Herausbildung eines europäischen Allgemeinwohls darstellt,
- Q. in der Erwägung, dass die Existenz sektoraler Richtlinien nicht im Widerspruch zur Annahme einer Rahmenrichtlinie steht,
- R. in der Erwägung, dass die im Grünbuch vorgenommene Unterscheidung in erstens netzgebundene Wirtschaftszweige, zweitens andere Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und drittens Dienstleistungen von allgemeinem nichtwirtschaftlichen Interesse sinnvoll ist, und dass nur im zweiten Fall gemeinschaftsrechtliche sektorspezifische Regelungen quasi automatisch Anwendung finden und darüber hinaus gehende Vorhaben im Einzelnen erörtert und mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar sein müssen,
- S. in der Erwägung, dass öffentliche Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge oft mit der Bereitstellung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse einhergehen,
- T. in der Erwägung, dass darauf geachtet werden muss, die Voraussetzungen für einen gerechten Wettbewerb zwischen öffentlich-rechtlichen und sonstigen Sendern zu gewährleisten, ohne dabei das Recht der Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, öffentlich-rechtliche Sender zu finanzieren und deren öffentlich-rechtliche Dienstleistungen festzulegen,
- U. in der Erwägung, dass das Modell der öko-sozialen Marktwirtschaft das europäische Zukunftsmodell ist, das auch den wesentlichen Grundsätzen der Zielsetzungen von Lissabon entspricht und in Artikel I-3 (3) des Verfassungsentwurfes verankert ist,
- V. in der Erwägung, dass die jüngste Entscheidung des Europäischen Gerichtshof in Beihilfefragen (Altmark-Urteil vom 23. Juli 2003 - Rechtssache C-280/00) die Bedingungen für die Finanzierung von Leistungen der Daseinsvorsorge durch staatliche

Beihilfen exakt definiert hat und diese definierten Bedingungen einen verlässlichen Maßstab für alle Beteiligten darstellen,

- W. in der Erwägung, dass die sektoralen EU-Richtlinien für Leistungen der Daseinsvorsorge in netzgebundenen Wirtschaftszweigen und in anderen Sektoren, in denen eine Marktöffnung erreicht oder eingeleitet wurde, einen verlässlichen Rahmen für mehr Wettbewerb und die Einhaltung der Bedingungen des gleichberechtigten Zugangs, der Versorgungssicherheit, der Kontinuität, der hohen Qualität und der Rechtssicherheit sowie der demokratischen Rechenschaftspflicht durch die Definition der Universaldienste und der Einrichtung unabhängiger Regulierungsbehörden bieten,
- X. in der Erwägung, dass in Bezug auf die Wahl der Organisationsmethode auf Artikel 295 des EG-Vertrags zu verweisen ist, dem zufolge die Gemeinschaft im Hinblick auf die Entscheidung der Mitgliedstaaten für das öffentliche bzw. private Eigentum an den Unternehmen neutral bleiben muss,
- Y. in der Erwägung, dass die schrittweise Öffnung von monopolisierten Märkten im Rahmen des Binnenmarktprogramms ein voller Erfolg gewesen ist und dies der einzige wirksame Beitrag zur Lissabon-Strategie darstellt, mit dem Europa seine Wettbewerbsfähigkeit dauerhaft verbessern kann,
- Z. in der Erwägung, dass es in der Präambel des GATS den Mitgliedsstaaten der WTO überlassen ist, die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Hoheitsgebiet zu regeln, um eine Gewährleistung hoheitlicher Aufgaben zu erreichen, sowie in der Erwägung, dass das GATS keine Privatisierung oder Deregulierung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vorschreibt,
1. begrüßt die Vorlage des Grünbuchs zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse auf Initiative der Kommission und die anschließende umfangreiche Konsultation; unterstützt diese Diskussions- und Arbeitsbereitschaft im Hinblick auf ein besseres Verständnis der Vielfalt der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse;
 2. betont, dass Dienstleistungen von allgemeinem Interesse komplexer Natur und in ständiger Entwicklung begriffen sind und dass die Organisation dieser Dienstleistungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der jeweiligen kulturellen Traditionen und geographischen Bedingungen unterschiedlich sind;
 3. bekräftigt, dass die europäischen Bürger hochwertige Leistungen der Daseinsvorsorge flächendeckend und zu erschwinglichen Preisen oder, wenn es die soziale Situation erforderlich macht, kostenlos erhalten sollen;
 4. unterstreicht weiter, dass nicht entscheidend ist, wer die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringt, sondern dass die Qualitätsstandards und die soziale Ausgewogenheit eingehalten und die Versorgungssicherheit und Kontinuität zum Vergabekriterium gemacht werden, und begrüßt die Ankündigung der Kommission, dass diese keine Vorgaben machen will, ob Leistungen der Daseinsvorsorge von öffentlichen oder privaten Unternehmen zu erbringen sind;
 5. hält es aufgrund der bisherigen Erfolge der Liberalisierung wichtiger Dienstleistungsbereiche im Rahmen des Binnenmarktprogramms für notwendig, dass die

eingeleitete Liberalisierung in den Bereichen Verkehr, Strom und Gas zügig umgesetzt wird; stellt fest, dass die bisherigen Liberalisierungen zu besserer Qualität, zu günstigeren Preisen, zu verbesserter Verfügbarkeit der neuesten Technologien, zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen und zur Sicherung der Arbeitsplätze beigetragen haben;

6. ist der Überzeugung, dass der von der EU eingeleitete Prozess der allmählichen Marktliberalisierung die wichtigste Komponente bei den Verbesserungen der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse in den vergangenen zehn Jahren dargestellt hat; erinnert daran, dass zu den Beweggründen für eine Liberalisierung die allgemein vorherrschenden schwachen Dienstleistungen vor der Marktöffnung gehörten und verwahrt sich gegen eine Rückkehr zu einer monopolistischen Versorgung;
7. stellt fest, dass die Liberalisierung zentraler öffentlicher Dienstleistungen und die Einführung des Wettbewerbs den Verbrauchern große Vorteile in Bezug auf Innovation, Qualität, Auswahl und günstigere Preise gebracht haben;
8. ist daher der Überzeugung, dass die im Rahmen des Grünbuchs vorgesehene Überarbeitung nicht zu Änderungen bei dem auf sektorieller Ebene geltenden Ansatz führen sollte;
9. stellt fest, dass die sektoriellen Regulierungen insbesondere in den Bereichen Energie und Kommunikationen von Erfolg gekrönt sind und ist der Ansicht, dass dieser Ansatz auf andere Bereiche ausgeweitet werden sollte;
10. bleibt skeptisch in Bezug auf den Wert einer allgemeinen Rahmenrichtlinie, die im Vergleich zu einem sektoriellen Ansatz keine nachweislichen Vorteile bringen dürfte;
11. vertritt die Auffassung, dass die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse eine derartige Vielfalt von Industriebereichen abdecken – und auch Bereiche wie den Telekommunikationsbereich umfassen, in denen die Monopolrechte vollständig abgeschafft wurden –, dass eine Rahmenrichtlinie diese Unterschiede nicht angemessen abdecken könnte; befürchtet daher, dass eine derartige Richtlinie in der Praxis zu einer Aushöhlung und Verwirrung der zuvor von Parlament und Rat angenommenen sektoriellen Liberalisierungsrichtlinien führen könnte;
12. unterstützt nachdrücklich die Bereitstellung hochqualifizierter und leistungsstarker öffentlicher Dienstleistungen; unterstützt nachdrücklich das Recht der Mitgliedstaaten, öffentliche Dienstleistungen mit Gebühren zu finanzieren, wenn sie dies für angebracht halten; stellt ferner fest, dass Mitgliedstaaten vielfach sich dafür entscheiden, öffentliche Dienstleistungen über Gebühren zu finanzieren, gleichzeitig aber die Organisation und Bereitstellung dieser Dienstleistungen dem privaten oder ehrenamtlichen Sektor überlassen – gerade weil von Mitgliedstaaten finanzierte öffentliche Dienstleistungen nicht bedeuten, dass diese auch öffentliche Dienstleistungen betreiben müssen; stellt ferner fest, dass in den Fällen, in denen Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden, den privaten und ehrenamtlichen Bereich auf diesem Wege zu nutzen, ein beträchtliches Potenzial zur Verbesserung der Qualität und Effizienz der Bereitstellung von Dienstleistungen durch eine Öffnung des grenzüberschreitenden Wettbewerbs vorhanden ist;

13. begrüßt die Liberalisierung in den Bereichen Telekommunikation, Postdienste, Verkehr und Energie, die zu einer Modernisierung, Verknüpfung und Integration der Bereiche sowie durch verstärkten Wettbewerb zu Preissenkungen und EU-weit zur Schaffung von annähernd 1 Million Arbeitsstellen geführt hat;
14. betont, dass die Liberalisierung nicht zum Nachteil der Bereitstellung von Universaldiensten erfolgt ist;
15. betont, dass die EU-Binnenmarktpolitik zu einer verbesserten Qualität, niedrigeren Preisen und einer besseren Verfügbarkeit auf hohem technologischen Niveau geführt hat;
16. anerkennt das Vorhandensein von Normen in bestimmten Bereichen und stellt fest, dass die Liberalisierung der Telekommunikationsdienste ein Beispiel für die Bereitstellung von Dienstleistungen in einem Wettbewerbsumfeld darstellt;

Zielsetzungen und rechtlicher Rahmen

17. ist der Ansicht, dass weitergehende Regelungen ausschließlich auf der geltenden Rechtsgrundlage der Europäischen Verträge basieren müssen und der Verfassungsvertrag erst nach seiner Ratifizierung herangezogen werden kann und darf;
18. erinnert an den vorrangigen Charakter des Grundsatzes der Subsidiarität, demzufolge die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten frei über die Wahl der Aufträge, die Organisation und den Finanzierungsmodus der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse entscheiden können; betont, dass eine Richtlinie keine einheitliche europäische Definition von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse festlegen kann, da deren Definition und Aufbau auch weiterhin in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und deren verfassungsmäßige Untergliederungen fallen müssen;
19. betont, dass die Aufgabe der Union in Bezug auf Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Allgemeinen darin besteht, zu prüfen, dass die Initiativen für die Bereitstellung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene mit den Bestimmungen des Binnenmarktes und den Wettbewerbsbestimmungen vereinbar sind;
20. vertritt die Auffassung, dass es weder möglich noch sinnvoll ist, gemeinsame Definitionen für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und daraus ableitbare Verpflichtungen der öffentlichen Hand auszuarbeiten, und dass ein mögliches Rahmeninstrument viel zu allgemeiner Art wäre, um einen Mehrwert zu bewirken, und im Übrigen den kontinuierlichen Ausbau der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gefährden könnte;

Grundsätze und Kriterien zur Definition von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse bzw. von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

21. fordert den Gesetzgeber auf, die Unterscheidung zwischen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse deutlicher zu fassen; stellt fest, dass für viele Dienstleistungen von allgemeinem Interesse eine Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen

Dienstleistungen überaus schwierig ist, da aufgrund des dynamischen Charakters dieser Dienstleistungen ihre Grenzlinien raschen Wandlungen unterworfen sind; schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass insbesondere folgende Kriterien zur Abgrenzung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen Anwendung finden könnten: Zweck der Erbringung und Bereitstellung (gewerblich oder nicht-gewerblich), Anteil an öffentlichen Mitteln, Höhe der Investitionen, Gewinnerzielungs- versus Kostendeckungsabsichten, Kosten-Nutzen zwischen lokaler Bereitstellung/Erbringung und europaweiter Ausschreibungspflicht, Verpflichtung zur Sicherung von sozialen Rechten, Beitrag zur gesellschaftlichen Beteiligung und Eingliederung; weist ferner darauf hin, dass diese Kriterien auch herangezogen werden können, um im Falle von wirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse Ausnahmen von den allgemeinen Wettbewerbsbestimmungen vorzusehen;

22. weist darauf hin, dass Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, die wesentliche Aufgaben der öffentlichen Hand in den Bereichen der Grundbildung und Dienstleistungen von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse, die die Aufgaben der sozialen Sicherheit und der Solidarität wahrnehmen, vom Anwendungsbereich der Wettbewerbsbestimmungen und des Binnenmarkts ausgenommen werden müssen, wenn sie keine wirtschaftlichen Auswirkungen haben und nicht auf einem wettbewerbsorientierten Markt erbracht werden können; ist der Auffassung, dass das gleiche für jene Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gelten muss, die die Informationsvielfalt und die kulturelle Unterschiedlichkeit betreffen, wünscht jedoch die Ausarbeitung von Zielsetzungen und Instrumenten, die aktivere Gemeinschaftspolitiken in diesen Bereichen ermöglichen; stellt fest, dass im Bereich der höheren Bildung und mehr noch im Gesundheitswesen private Einrichtungen eine überaus wichtige Rolle spielen und dass es nicht möglich ist, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, die in diesen Bereichen erbracht werden, kategorisch aus dem Anwendungsbereich des Wettbewerbs auszuschließen;
23. betont, dass für die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die in die Zuständigkeit der lokalen und regionalen öffentlichen Behörden fallen, die Bedingungen zur Ausübung der Verwaltungsfreiheit unter Beachtung der Verpflichtungen zur Transparenz, des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes und der Bestimmungen über staatliche Beihilfen und Wettbewerb von grundlegender Bedeutung sind;
24. betont generell, dass eine Vielzahl von Leistungen der Daseinsvorsorge in fairem Wettbewerb erbracht werden kann, und unterstreicht, dass dabei private und öffentliche Unternehmen grundsätzlich gleich behandelt werden müssen;

Finanzierung und Organisation

25. begrüßt den Umstand, dass mit Hilfe des Urteils Altmark die europäische Rechtsprechung bestätigt hat, dass eine finanzielle Kompensation nach Maßgabe der Verpflichtungen der öffentlichen Dienstleistungen nicht unter die Bestimmungen über staatliche Beihilfen fällt, sofern sie folgende vier kumulative Voraussetzungen erfüllt: Eindeutigkeit der Verpflichtungen, Transparenz, Verhältnismäßigkeit, öffentliches Ausschreibungsverfahren oder Vergleich mit den Kosten eines Bezugsunternehmens;
26. konstatiert jedoch die anhaltenden Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Problem

des Verfahrens zur Berechnung der einschlägigen Kosten und mit dem Umstand, dass andere transparente und nichtdiskriminierende öffentliche Verfahren in dem Urteil nicht erwähnt werden; fordert die Kommission auf, in enger Abstimmung mit dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten einen beihilferechtlichen Gemeinschaftsrahmen zu erarbeiten, um diese Rechtsunsicherheiten zu beseitigen;

27. stellt fest, dass in den Mitgliedstaaten zur Zeit unterschiedliche Formen der Finanzierung bzw. Organisation bestehen; erinnert an den Grundsatz, dass Binnenmarkt und Wettbewerb nicht mehr als notwendig eingeschränkt werden dürfen und hält eine Untersuchung der verschiedenen Finanzierungsformen dahingehend für sinnvoll, welche diesen Bedingungen am ehesten entsprechen;
28. wünscht, dass der beihilferechtliche Gemeinschaftsrahmen eine Unterschiedlichkeit der Finanzierungsformen gewährleistet - Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten, Beihilfen, Tarifausgleich, von den Wirtschaftsteilnehmern finanzierte Fonds;
29. weist darauf hin, dass die Berechnung der tatsächlichen Kosten der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ein Problem darstellt und fordert klare Regeln, die Transparenz hinsichtlich der Kosten der Unterhaltung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse herstellen und sicherstellen, dass eine wettbewerbsverzerrende Bezuschussung, die über die tatsächlichen Kosten der Erbringung hinausgeht, unterbleibt;
30. weist darauf hin, dass die Durchführung von Dienstleistungen von allgemeinem und allgemein wirtschaftlichen oder sogar öffentlichem Interesse nicht bedeutet, dass die Leistung von der öffentlichen Hand erbracht werden muss; weist darauf hin, dass vielmehr frei entschieden werden kann, ob Dienstleistungen dieser Art von der öffentlichen Hand selbst oder durch eigene Unternehmen oder durch Private erbracht werden;
31. hält jede Bevorzugung öffentlicher Unternehmen, sei es im Rahmen von Beihilfen oder steuerpolitischen Maßnahmen im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten, die in Konkurrenz zu Privatunternehmen gebracht werden wie z. B. im Wohnungsbau und im Verkehrssektor, für wettbewerbspolitisch unberechtigt;
32. hebt hervor, dass Dienstleistungen durch Private, insbesondere auch durch freie Berufe erbracht werden, was im Interesse eines hohen Niveaus der Leistung, der wirtschaftlichen Effizienz in Verbindung mit einem sinnvollen Einsatz von Marktmechanismen bei voller Wahrung der öffentlichen Interessen durch Aufsicht und Selbstregulierung entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten geboten erscheint;
33. unterstreicht, dass die grundsätzliche Verpflichtung der öffentlichen Hand zu fairen und sachgerechten Ausschreibungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf europäischer und mitgliedstaatlicher Ebene ein wirksames Instrument zur Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsbeschränkungen sein kann, das gleichzeitig der öffentlichen Hand erlaubt, die Bedingungen hinsichtlich Qualität, Verfügbarkeit, Sozialstandards und Umweltauflagen selbst zu definieren und zu kontrollieren;
34. weist darauf hin, dass Transparenz bei den Vereinbarungen zur Finanzierung von Sendern, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, ein gewichtiges Mittel ist, um einen ausgewogenen Wettbewerb zwischen Betreibern, die aus Mitteln der öffentlichen Hand

finanziert werden, und anderen Betreibern zu gewährleisten;

35. weist darauf hin, dass der Wettbewerb im Bankensektor gewährleistet werden muss und dass staatliche Beihilfen für Banken abgeschafft werden müssen;
36. wünscht, dass zur Erfüllung des Subsidiaritätsprinzip für die lokalen und regionalen Körperschaften ein Recht auf Eigenproduktion der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse anerkannt wird;
37. ist ferner der Auffassung, dass die Wirtschaftsteilnehmer, die auf einem Wettbewerbsmarkt tätig sind, unabhängig von ihrer Rechtsform in der Steuergesetzgebung gleichbehandelt werden müssen, und dass insbesondere die Tatsache, dass öffentliche Unternehmen für bestimmte Tätigkeiten umsatzsteuerbefreit sind, gegen den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität verstößt;
38. betont die Notwendigkeit einer ständigen Versorgung der Bürger mit einer freien Wahl in Bezug auf Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und der Gewährleistung qualitativ hochwertiger Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Preisen;

Sektorielle Bestimmungen

39. begrüßt die bislang erzielte sektorielle Liberalisierung und würdigt den Umstand, dass vor allem Verbraucher mit niedrigem Einkommen Nutzen aus der Liberalisierung insbesondere in den Bereichen Telekommunikation und Energie haben ziehen können;
40. stellt fest, dass die bestehenden sektoriellen Richtlinien zwar nicht in allen Fällen alle Zielsetzungen zur Schaffung eines großen internationalen Marktes im Falle des Sektors Energie oder zur Verwirklichung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Falle des Sektors Telekommunikation erreicht haben, dass aber diese Mängel vielfach auf die unterbliebene oder fehlerhafte Anwendung der gemeinschaftlichen Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten oder auch auf die unzufriedenstellenden Kompromisse, die die Mitgliedstaaten zu verschiedenen Bestimmungen der einschlägigen Richtlinien erreicht haben, zurückzuführen sind;
41. vertritt die Auffassung, dass derartige Mängel durch eine Abänderung der entsprechenden Instrumente behoben werden sollten, nicht aber durch die Einführung einer für alle Bereiche gleichermaßen geltenden europäischen Rahmenrichtlinie;
42. unterstreicht, dass diese erfolgreiche Bilanz nur durch die Tätigkeit nationaler Regulierungsbehörden in der Übergangsphase möglich gewesen ist und dies auch für andere Sektoren gilt, dass allerdings die bestehenden Erfahrungen in den verschiedenen Industriebereichen zeigen, dass eine stärkere Kooperation und Integration nationaler Regulierungspraxis auf europäischer Ebene notwendig ist;
43. lehnt derzeit die Möglichkeit europäischer Regulierungsbehörden auf sektorieller Ebene ab, fordert jedoch eine Verstärkung der Koordination und der Zusammenarbeit zwischen den Behörden, die mit den nationalen Bestimmungen beauftragt sind, damit diese kohärenter werden;
44. fordert im Zusammenhang mit der Liberalisierung der Strommärkte die Mitgliedstaaten zu

einer zeitlich und inhaltlich konsequenten Umsetzung der EU-Richtlinie auf, um neue Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern;

45. ist der Überzeugung, dass die bisherige Liberalisierung im Gasmarkt unzureichend ist und nur durch die rechtliche Entflechtung von Energietransport und Energieverkauf bis 2007 ein echter Wettbewerb entstehen kann;
46. unterstreicht, dass die weitere schrittweise Liberalisierung der Postdienste auf der Grundlage des EU-Universaldienstkonzepts sinnvoll ist, um den Bürgern verlässliche Dienstleistungen flächendeckend zu vernünftigen Preisen zu ermöglichen;
47. erinnert die Kommission daran, dass es sie in seiner Entschliebung vom 13. November 2001 aufgefordert hatte, Gutachten und Vorschläge zu unterbreiten, um im Rahmen der Abfallwirtschaft Entsorgungssicherheit und ökologisch sichere Verwertung auch ohne Andienungs- und Überlassungspflichten durch die Erstellung eines marktwirtschaftlichen Rahmens zu sichern;
48. vertritt die Auffassung, dass angesichts der unterschiedlichen regionalen Merkmale dieses Sektors und der örtlichen Zuständigkeit für die Bereitstellung von Trinkwasser sowie verschiedener anderer Voraussetzungen in Bezug auf Trinkwasser keine Liberalisierung der Wasserversorgung (einschließlich der Abwasserbeseitigung) vorgenommen werden sollte; fordert jedoch, ohne einer Liberalisierung das Wort zu reden, eine 'Modernisierung' und eine Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Unternehmen mit Hilfe einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen einschließlich einer beschränkten Marktöffnung und der Beseitigung von Wettbewerbsbeschränkungen;
49. vertritt die Auffassung, dass auch im Bereich der Wasserwirtschaft Leistungsvergleiche, Prüfverfahren im Bereich der Wirtschaftseffizienz, Zusammenarbeit und effizient strukturierte Unternehmen angestrebt werden sollten, und dass eine ganze Reihe von Sondermaßnahmen zur beschränkten Marktöffnung ohne vollständige Liberalisierung positive Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit, die Preisstrukturen sowie auf den Schutz des Grundwassers und auf den Umweltschutz haben werden;
50. erinnert daran, dass für die Netzindustrien von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, bei denen der Gesetzgeber den Aufbau eines Binnenmarktes beschlossen hat, sektorielle Richtlinien notwendig sind; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten gemäß ihren Traditionen Verpflichtungen der öffentlichen Hand, insbesondere für den Universaldienst, den Schutz und die Sicherheit festlegen können, wenn sie dies wünschen; weist darauf hin, dass spezifische Verpflichtungen der öffentlichen Hand in Bezug auf die Interkonnektion und die Versorgungssicherheit sowie die soziale und territoriale Kohäsion ebenfalls in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen;

Bewertung

51. ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Bewertung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse mit den Zielen der tatsächlichen Verwirklichung einer höheren Lebensqualität, eines höheren Umweltschutzes und eines größeren sozialen Zusammenhalts für die Bürgerinnen und Bürger der Union auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene durchgeführt werden muss und dass das Europäische Parlament dabei

eine entscheidende Rolle spielen wird;

52. fordert die Kommission auf, eine Mitteilung über die Kriterien der Kohärenz zwischen der Handelspolitik der Europäischen Union und den Optionen für die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse auszuarbeiten; unterstützt weitere Verhandlungen im Bereich der Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen;
53. ist der Ansicht, dass Veränderungen, die im Rahmen der WTO-Verhandlungen eintreten sollten, gleichwohl deren weiterer Verlauf derzeit unklar ist, und die insbesondere den GATS-Bereich berühren, rechtzeitig und ausführlich mit dem Europäischen Parlament und dem zuständigen Ausschuss beraten werden müssen;
54. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und den betreffenden Vereinigungen zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Von Rom bis Maastricht haben die Verträge einen Rahmen gesetzt: wir errichten einen großen Markt, die Mitgliedstaaten aber behalten ihre Zuständigkeit bei den Diensten von allgemeinem Interesse. Angesichts der überaus großen Unterschiedlichkeit der nationalen Lösungen ist dies ein vernünftiger Weg, der bis zu Beginn der 1990er Jahre auch zu keinen größeren Schwierigkeiten führte.

Seit dem Vertrag von Maastricht und dem Beschluss, vom gemeinsamen Markt auf den Binnenmarkt überzugehen, hat die Integration jedoch erhebliche Fortschritte gemacht. Die unterschiedlichen Definitionen, Politikansätze und Interessen führen zu Konflikten. Die Liberalisierung und der Wettbewerb haben Preissenkungen und technologische Innovationen ermöglicht, andererseits aber dürfen die Fälle des Scheiterns an den Märkten nicht verschwiegen werden: Probleme der Netzsicherheit, unzureichende Verbindungen und Investitionen. Bürger und öffentliche Körperschaften bekunden ihre Besorgnis. Die Strategie von Lissabon für Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum mit einer auf Wissen beruhenden Wirtschaft verfügt aber derzeit nicht über die erforderlichen Netze von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.

Das Europäische Parlament hat am 13. November 2001 auf der Grundlage des Berichts Langen eine Entschließung angenommen, mit deren Hilfe diese Vorhersehbarkeit und die Rechtssicherheit der Dienste von allgemeinem Interesse im Rahmen des europäischen Wettbewerbsmarktes verbessert werden sollen. Der Konsens, der zu diesem Ergebnis geführt hat, muss gewahrt bleiben, und der vorliegende Bericht geht auf diese Grundlage zurück.

Das Ende Mai 2003 von der Kommission veröffentlichte Grünbuch zielt auf eine stärkere Würdigung der Aufgabe der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in Europa mit Hilfe einer verstärkten Aufteilung der gemeinsamen Grundsätze und Voraussetzungen ab. Das Grünbuch ist auf reges Interesse gestoßen. Der Konsultationsprozess wurde lebhaft in Anspruch genommen. Die eingegangenen Antworten stimmen zwar nicht immer überein, sie sind aber bereichernd und konstruktiv. Die entsprechenden Überlegungen sind durch verschiedene Ereignisse während dieses Zeitraumes genährt worden. Der Entwurf eines Verfassungsvertrags bildet eine bessere Rechtsgrundlage für die gemeinschaftlichen Rechtsakte. Mit dem Urteil Altmark wird das Urteil Ferring bestätigt, gleichzeitig werden damit die Bedingungen gefasst, damit eine Kompensation nach Maßgabe der Verpflichtungen der öffentlichen Dienstleistungen nicht unter staatliche Beihilfe fällt. Die Projekte der transeuropäischen Netze sind wieder in Gang gekommen. Die Krisen im Elektrizitätssektor werfen Fragen über die Umsetzung und die Qualität der Regulierung auf.

Unter diesen Voraussetzungen erscheint die Forderung nach einer Rahmenrichtlinie, wie sie im Bericht Langen enthalten ist, gerechtfertigter denn je. Ihr Berichterstatter übernimmt diese Forderung und schlägt eine Struktur und große Leitlinien vor, um dieser Forderung Inhalt zu verleihen.

Ihr Berichterstatter erklärt zunächst, dass er der neuen Rechtsgrundlage, wie sie im Entwurf eines Verfassungsvertrags enthalten ist, den Vorzug gibt, und erinnert sodann an den zentralen Charakter des Grundsatzes der Subsidiarität und befürwortet eine allgemeine Orientierung, mit der die Wahlfreiheit der für die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zuständigen Behörden, insbesondere auf der Ebene der Gemeinden und Regionen -

selbstverständlich unter Beachtung des Grundsatzes der Transparenz - gestärkt werden soll. Die Europäische Union ihrerseits muss die Beachtung der Regeln des Marktes und des Wettbewerbs durchsetzen, allerdings auf spezifische Art und Weise, damit die Vereinbarkeit mit den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gewahrt bleibt. Sie muss auch auf die Achtung der Grundrechte und die Umsetzung der Zielsetzungen von Lissabon achten. In diesem Sinne hätte Ihr Berichtersteller es vorgezogen, mit Blick auf gemeinsame europäische Güter mit spezifischen Aufgaben und Regulierungen zur Förderung der Kohärenz mit denjenigen der Mitgliedstaaten weiter zu gehen, er musste jedoch den eindeutig mehrheitlichen Standpunkt im Europäischen Parlament und in den Gesellschaften berücksichtigen, die zum jetzigen Zeitpunkt keine verstärkten Zuständigkeiten für die Union wünschen.

Die Rahmenrichtlinie wird zunächst gemeinsame Grundsätze und Kriterien zur Definition der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse durch die zuständigen Behörden formulieren müssen, sie wird aber nicht darüber hinausgehen dürfen im Sinne einer Angleichung der Verpflichtungen mit den öffentlichen Dienstleistungen (außer bei den sektoriellen Richtlinien, bei denen die Union den Aufbau eines Binnenmarktes beschließt). Sodann wird die Rahmenrichtlinie den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse präzisieren müssen, da dieser Begriff in den Verträgen verwendet wird, ohne dass darin eine Definition der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse oder der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erfolgt. Kommission und Gerichtshof legen diesen Begriff auf anfechtbare Weise aus und bevorzugen die Kriterien des Marktes oder die Unterstellung eines potentiellen Marktes. In dem Bericht wird unterschieden zwischen den Dienstleistungen, die eindeutig von den Regeln des Binnenmarktes und des Wettbewerbs auszuschließen sind (und die wesentliche Aufgaben der Mitgliedstaaten, der sozialen Sicherheit und der Solidarität betreffen), und den übrigen. Bei letzteren handelt es sich vielfach um "gemischte" Dienstleistungen, die sowohl sozialer als auch wirtschaftlicher oder auch umweltpolitischer Art sind, und genau für diese Art von Dienstleistungen fordern die Städte und Regionen häufig stärkere Verwaltungsfreiheit. In diesem Sinne werden in dem Bericht besondere Bestimmungen vorgeschlagen, nicht aber die reine Anwendung der Regeln des Marktes und des Wettbewerbs. Schließlich legt der Bericht für die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, die in den Netzindustrien des Binnenmarktes erbracht werden, eindeutig das Primat der sektoriellen Richtlinien fest. Zum dritten muss sich die Rahmenrichtlinie um die Organisation und die Finanzierung kümmern. Der Bericht spricht überaus heikle Themen an, wie etwa das Recht auf Eigenproduktion, das Statut von Unternehmen ohne Gewinnzweck, die Konzessionen und Partnerschaften zwischen der öffentlichen Hand und dem privaten Sektor, die Kriterien für die Anrechnung des Handelsumfangs die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Grenzgebieten. In dem Bericht wird das Urteil Altmark begrüßt, gleichzeitig aber wird nach den Bedingungen dieses Urteils gefragt und insbesondere darauf hingewiesen, unter welchen Voraussetzungen das zentrale Problem der Kostenberechnung berücksichtigt werden muss. In dem Bericht werden auch Fragen zur Umsetzung des Grundsatzes der Neutralität und zu dem Umstand aufgeworfen, dass die öffentlichen Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen, allzu häufig von vorneherein als verdächtig betrachtet werden; ferner wird gefordert, dass die Vorgehensweise der Kommission durch geeignete Kriterien ergänzt werde.

Das Grünbuch hat nicht nur die Rahmenrichtlinie zum Gegenstand, so dass sich der Bericht auch mit weiteren Dimensionen des gemeinschaftlichen Handelns befasst. So wird etwa die umgehende Einführung eines Verfahrens für eine pluralistische öffentliche Beurteilung gefordert, gleichzeitig werden diesbezüglich konkrete Vorschläge formuliert. Ebenso werden verschiedene Aspekte der sektoriellen Richtlinien behandelt, die zu fragwürdigen Strukturentscheidungen führen, wobei auch vor einer übermäßigen industriellen "Trennung" gewarnt wird. In dem Bericht wird eine bessere Koordinierung für die Kohärenz der nationalen Regulierungen sowie eine echte Wirtschaftsanalyse-Kompetenz und eine wissenschaftliche Diskussion auf Gemeinschaftsebene gefordert.

Die Diskussion zum Grünbuch und zu diesem Bericht ist lebhaft, was jedoch der Bedeutung der Themen entspricht. Wir sind überzeugt, dass die Union allmählich begreift, worum es geht, und wir wünschen, dass sie sich in die Lage versetzt, ihre Leitlinien entsprechend anzupassen.

6. November 2003

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zum Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse
(KOM(2003) 270 – 2003/2152(INI))

Verfasser der Stellungnahme (*): Ioannis Koukiadis

(*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen – Artikel 162 a GO

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 7. Juli 2003 benannte der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt Ioannis Koukiadis als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 6. Oktober und 4. November 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Vorschläge mit 15 Stimmen bei 11 Gegenstimmen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Giuseppe Gargani, Vorsitzender; Willi Rothley, stellvertretender Vorsitzender; Ioannis Koukiadis, stellvertretender Vorsitzender und Verfasser der Stellungnahme; Paolo Bartolozzi, Maria Luisa Bergaz Conesa (in Vertretung von Alain Krivine gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Maria Berger, Bert Doorn, Janelly Fourtou, Marie-Françoise Garaud, Fiorella Ghilardotti, Malcolm Harbour, Philippe A.R. Herzog (in Vertretung von Michel J.M. Dary gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Hans Karlsson (in Vertretung von Evelyne Gebhardt), Giorgos Katiforis, Carlos Lage (in Vertretung von Carlos Candal gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Kurt Lechner, Klaus-Heiner Lehne, Sir Neil MacCormick, Hans-Peter Mayer (in Vertretung von Lord Inglewood), Arlene McCarthy, Manuel Medina Ortega, Angelika Niebler (in Vertretung von Marianne L.P. Thyssen), Marcelino Oreja Arburúa (in Vertretung von Joachim Wuermeling), Barbara O'Toole (in Vertretung von Bill Miller), Imelda Mary Read (in Vertretung von François Zimeray), Diana Wallis, Stefano Zappalà und Olga Zrihen Zaari.

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in Erwägung der doppelten Rolle der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse in einer freien Gesellschaft, d. h. ihrer Bedeutung für das reibungslose Funktionieren des Marktes einerseits und den Schutz des Allgemeinwohls andererseits, sowie in der Erwägung, dass die Regeln des Marktes nicht zu Lasten der Befriedigung der Grundbedürfnisse der Bürger gehen dürfen,
- B. in der Erwägung, dass bei der Beurteilung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse die unterschiedlichen kulturellen und historischen Traditionen, die geographischen Gegebenheiten und die besonderen Merkmale der jeweiligen Tätigkeit betont und beachtet werden müssen,
- C. in der Erwägung, dass demnach unter Berücksichtigung der nationalen Identitäten der Mitgliedstaaten einschließlich deren kommunaler Selbstverwaltung eine Aufnahme der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in den Zielkatalog der Europäischen Union nicht angebracht erscheint,
- D. in der Erwägung, dass sich die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken und dass Artikel 95 die Rechtsgrundlage für den Erlass eines entsprechenden Gemeinschaftsakts bietet, in der Erwägung, dass sich dieser Vorschlag nach Inkrafttreten der Verfassung der Europäischen Union auf Artikel III-6 begründen muss,
- E. in der Erwägung, dass die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bereits gemäß Artikel 16 EGV, der mit dem Vertrag von Amsterdam hinzugefügt wurde, eine wichtige Rolle bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts spielen und dass die Gewährleistung bestimmter Grundprinzipien ihrer Tätigkeit wie das des Universaldiensts, der Kontinuität, der Erschwinglichkeit und der Dienstqualität deshalb ein wichtiges Element bei der Herausbildung eines europäischen Allgemeinwohls darstellt,
- F. in der Erwägung, dass in der bisherigen Rechtsprechung des EuGH bestimmte der bislang aufgetretenen Probleme geklärt wurden, was den Begriff der staatlichen Beihilfen und die zulässigen Bedingungen für die finanzielle Unterstützung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrifft (Artikel 86 und 87 des EG-Vertrags), und dass noch viele Fragen zu regeln sind, damit die Verantwortlichkeiten der EU für die Sektoren von allgemeinem Interesse auf EU-Ebene präzise festgelegt werden können und damit Rechtssicherheit bezüglich des Wettbewerbsrechts gegeben ist,

- G. in der Erwägung, dass die Europäische Union mit der bevorstehenden Annahme des Verfassungsvertrages das Stadium des einfachen Binnenmarktes hinter sich lässt und in die Phase der politischen Integration eintritt und dass der Vertrag die oben genannte doppelte Aufgabe der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse noch verstärkt,
- H. in der Erwägung, dass das Recht der Bürger auf Zugang zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse in Artikel 36 der Charta der Grundrechte der EU, die mit dem Entwurf des Konvents bindenden Charakter erhalten hat, anerkannt wird und dass die Gewährleistung dieses Rechts den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union fördert,
- I. in der Erwägung, dass mit Blick auf die neuen Entwicklungen die Eigentumsverhältnisse nicht immer das ausschlaggebende Element für die Sicherstellung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind, sondern dass es vor allem darum geht, letztlich die genannten Grundprinzipien für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse einzuhalten,
- J. in der Erwägung, dass die Existenz sektoraler Richtlinien nicht im Widerspruch zur Annahme einer Rahmenrichtlinie steht,
- K. in der Erwägung, dass der Grad und die Mittel der Einflussnahme des Gemeinschaftsrechts davon abhängen, ob ein Unternehmen zu den netzgebundenen bzw. den nichtnetzgebundenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse oder den sonstigen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gehört, wobei allerdings keine klaren Kriterien für diese Unterscheidung existieren,
- L. in der Erwägung, dass öffentliche Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge oft mit der Bereitstellung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse einhergehen,
- M. in der Erwägung, dass die Regionen im Rahmen der EU-Maßnahmen zur regionalen Entwicklung einen wichtigen Beitrag zur Förderung lokaler Dienstleistungen von allgemeinem Interesse leisten können,
 - 1. ist der Auffassung, dass die Prinzipien des Universaldienstes, der Kontinuität, der Erschwinglichkeit, der sozialen Verantwortung, der Wettbewerbsfähigkeit und der Dienstqualität Teil des europäischen Besitzstandes darstellen und deshalb gewährleistet werden müssen, damit die Bedingungen dafür gegeben sind, dass die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ihrer Aufgabe gerecht werden können, unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder private Anbieter handelt;
 - 2. betont, dass die Anwendung der EU-Regeln und der Bestimmungen des Vertrags über den Wettbewerb auf die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in keinem Fall die Freiheit der lokalen und regionalen Behörden, ihre eigenen Prioritäten im Hinblick auf Qualität, Häufigkeit, Erschwinglichkeit und Zugänglichkeit dieser Dienste festzulegen und umzusetzen, beeinträchtigen darf;

3. verweist auf den Erfolg sektorenspezifischer Regelungen, insbesondere im Energie- und Kommunikationssektor, und ist der Auffassung, dass dieser Ansatz auf andere Sektoren ausgeweitet werden sollte;
4. verweist auf das erhebliche Potential für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von öffentlichem Interesse, insbesondere im Gesundheitswesen, im Interesse des Bürgerwohls; begrüßt die Arbeit, die die Kommission in diesem Bereich gemeinsam mit den Mitgliedstaaten geleistet hat, und erwartet die Vorschläge zum Dienstleistungsbinnenmarkt sowie die Einbeziehung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in diesen Rahmen;
5. ist der Auffassung, dass die Wettbewerbsregeln und die Funktionen des Binnenmarktes mit dem Schutz des Allgemeinwohls verknüpft werden müssen, mit dem die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zusammenhängen, ist der Auffassung, dass sie danach bewertet werden sollten, inwieweit die Grundbedürfnisse der Bürger befriedigt werden;
6. stimmt überein, dass es grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten ist, die einschlägigen Dienstleistungen zu definieren, organisieren, überwachen und zu finanzieren, und dass die Regelungen über Dienstleistungen von allgemeinem oder allgemeinem und wirtschaftlichem Interesse diese Rechte der Mitgliedstaaten respektieren müssen;
7. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie vorzulegen, in der die Grundsätze von Artikel 16 EGV in Bezug auf die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse umgesetzt werden, d. h. die Grundsätze des Universaldienstes, der Kontinuität, der Erschwinglichkeit, der sozialen Verantwortung und der Dienstqualität; ist der Auffassung, dass Artikel 95 EGV in Verbindung mit Artikel 16 EGV vorläufig die korrekte Rechtsgrundlage dafür darstellt; hält es allerdings für wünschenswert, dass so früh als möglich die Rechtsgrundlage des Art. III - 6 des Verfassungsvertrags anwendbar gemacht wird;
8. ist der Auffassung, dass es einer Abgrenzung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen bedarf, wobei eingeräumt wird, dass eine detaillierte Einteilung nicht möglich ist, da die Dienstleistungen dem technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel unterliegen; weist darauf hin, dass es zur verlässlichen Abgrenzung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen einer Konkretisierung durch allgemeine, abstrakte Kriterien, wie z.B. durch die fehlende Gewinnerzielungsabsicht, die überwiegende Finanzierung aus öffentlichen Mitteln und die Ausübung solcher Tätigkeiten, die mit der Wahrnehmung unmittelbar öffentlicher Interessen verbunden sind, bedarf;
9. ist der Auffassung, dass der Erlass einer Rahmenrichtlinie über die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse eine bessere Koordinierung im Rahmen der bestehenden sektoralen Regelung bewirken und die Schaffung eines allgemeinen Rechtsrahmens für diese Dienste ermöglichen würde;
10. betont den hohen Wert der Selbstverwaltungsrechte der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften entsprechend dem Kompetenzgefüge der Mitgliedstaaten, durch die die Demokratie vor Ort und die Rechte der Bürger in hohem Maße verwirklicht werden und die bei den Regelungen zur Daseinsvorsorge zu beachten

sind;

11. weist darauf hin, dass die Durchführung von Dienstleistungen von allgemeinem und allgemein wirtschaftlichem oder sogar öffentlichem Interesse nicht bedeutet, dass die Leistung von der öffentlichen Hand erbracht werden muss; weist darauf hin, dass vielmehr frei entschieden werden kann, ob Dienstleistungen dieser Art von der öffentlichen Hand selbst oder durch eigene Unternehmen oder durch Private erbracht werden;
12. hebt hervor, dass Dienstleistungen durch Private, insbesondere auch durch freie Berufe erbracht werden, was im Interesse eines hohen Niveaus der Leistung, der wirtschaftlichen Effizienz in Verbindung mit einem sinnvollen Einsatz von Marktmechanismen bei voller Wahrung der öffentlichen Interessen durch Aufsicht und Selbstregulierung entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten geboten erscheint;
13. begrüßt die jüngst vom EuGH aufgestellten Kriterien, in welchen die Maßstäbe für die Beurteilung von Beihilfen in begrüßenswerter Form dargelegt sind;
14. ist der Auffassung, dass die genaue Festlegung von Kompetenzen und Zuständigkeiten auf EU-Ebene für die Bereiche von allgemeinem Interesse insbesondere jetzt, mit der Erweiterung des Binnenmarktes und der weiteren Entwicklung des grenzüberschreitenden Handels und der Bildung von Trägern paneuropäischer Netze notwendig ist;
15. unterstreicht die Bedeutung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse auf lokaler und regionaler Ebene sowie der Dienstleistungen, die im sozialen Bereich von gemeinnützigen Organisationen erbracht werden; hält es deshalb für erforderlich, besonderes Augenmerk auf diese Dienstleistungen zu legen;
16. ist der Auffassung, dass in den öffentlichen Lieferaufträgen, durch die die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse vergeben werden, präzise festgelegt werden muss, welche konkreten öffentlichen Verpflichtungen übernommen werden; meint, dass die Richtlinien über öffentliche Aufträge deshalb den sozialen Zielen der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse Rechnung tragen müssen;
17. ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Bewertung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse mit den Zielen des wirksamen Erreichens einer höheren Lebensqualität, eines höheren Umweltschutzes und eines größeren sozialen Zusammenhalts für die Bürgerinnen und Bürger der Union auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene durchgeführt werden muss; meint, dass das Europäische Parlament dabei eine entscheidende Rolle spielen muss;
18. ist der Auffassung, dass diese Evaluierung horizontal und integriert unter Beteiligung von Verbraucherinnen und Verbrauchern, Unternehmen und Gewerkschaften sowie des „Dritten Sektors“ im Rahmen der jährlichen Berichtspflicht zur Wirtschafts- und Beschäftigungslage der EU und der Umsetzung der wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Leitlinien erfolgen soll.

BEGRÜNDUNG

Die Tatsache, dass bestimmte Dienstleistungen bereitgestellt werden müssen, um Grundrechte des Individuums gewährleisten zu können, beispielsweise das Recht auf Bildung, auf Gesundheit, auf Information und auf Fortbewegung, hat dazu geführt, dass eine ganze Reihe von Dienstleistungen als öffentliche oder Dienstleistungen von allgemeinem Interesse betrachtet werden, zu denen die Bürger insbesondere umfassenden und kostengünstigen Zugang haben sollen.

Vollkommen zu Recht gilt der Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, der sich in der Vergangenheit in besonderem Maße entwickelt hat, als einer der Stützpfeiler des europäischen Gesellschaftsmodells. Die Umsetzung dieses Modells, das auch mit einer bestimmten Eigentumsform gleichgesetzt wurde, nämlich dem öffentlichen Eigentum an den entsprechenden Anbietern, brachte jedoch Schwierigkeiten, die sich von Land zu Land und von Sektor zu Sektor unterscheiden. Angesichts bestimmter allgemein getroffener Bewertungen und Feststellungen sind sich offensichtlich nun aber auch überzeugte Anhänger der Auffassung, dass Dienstleistungen von allgemeinem Interesse von öffentlichen Anbietern erbracht werden müssen, der Probleme bewusst geworden.

Mit der Verwirklichung des Binnenmarktes durch die Herausbildung konkreter Wettbewerbsregeln und der darauffolgenden Entwicklung des grenzüberschreitenden Handels für einen erheblichen Teil der traditionellen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, beispielsweise die Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, erhielt die Problematik eine neue Grundlage. Der Vertrag von Amsterdam war der erste grundlegende Text, mit dem versucht wurde, die Anforderungen eines offenen Marktes und des Wettbewerbs mit der traditionell vorherrschenden Stellung, die die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Rahmen der allgemeinen Werte der Union einnehmen, in Einklang zu bringen. Dies findet seinen vollständigen Niederschlag in Artikel 16, spiegelt sich auch in den Artikeln 86 und 87 im Hinblick auf Finanzdienstleistungen wider und wird in Artikel 36 der Charta der Grundrechte bestätigt und in dem vorgeschlagenen Entwurf für eine Verfassung bekräftigt.

Das EP hat in einer früheren EntschlieÙung bereits versucht, die Anforderungen eines Marktes unter den Bedingungen offener Grenzen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in hoher Qualität und zu erschwinglichen Preisen in Einklang zu bringen. Es hat des weiteren eingeräumt, dass ein gleichberechtigter Zugang und Versorgungssicherheit gewährt werden müssen und dass die entsprechende Leistung ohne Unterbrechung zu erbringen ist, und die Kommission gebeten, einen Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie zu unterbreiten.

Aus all dem geht eindeutig hervor, dass die EU bemüht ist, rein wirtschaftliche Fragen des Binnenmarktes und des Wettbewerbs mit darüber hinausgehenden Themen im Zusammenhang mit dem europäischen Gesellschaftsmodell zu verbinden, wobei davon auszugehen ist, dass die Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu den Werten der Union gehören. Der gesamte Kompromiss konzentriert sich in Wirklichkeit auf die Frage, ob die Anerkennung spezifischer Verpflichtungen im Interesse des Allgemeinwohls zulässig ist.

Inzwischen wurden mit der Liberalisierung der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen

Interesse im Zusammenhang mit der Zunahme des grenzüberschreitenden Handels wertvolle Erfahrungen gewonnen, die uns gestatten, die Vor- und Nachteile dieser Liberalisierung abzuschätzen. Jedoch liegt noch keine umfassende Bewertung vor, die zuverlässige Schlussfolgerungen über die Festlegung einer europäischen Strategie in Bezug auf diese Dienste zulässt.

Anstatt an die Initiative von 2001 anzuknüpfen, die durch die Vorschläge des EP ergänzt wurde, hat die Kommission das Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vorgelegt. Sie hielt es für angebracht, alle offenen Fragen noch einmal gänzlich zur Diskussion zu stellen und einen breiten öffentlichen Dialog einzuleiten, wobei sie –vielleicht zum ersten Mal – einen umfassenden Katalog von Fragen vorlegte, der alle direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Anbieter von Diensten von allgemeinem Interesse insgesamt stehenden Fragen enthält. Dazu gehören die drei Kategorien: von netzgebundenen Wirtschaftszweigen erbrachte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, andere, nicht netzgebundene Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten und Dienstleistungen ohne Auswirkung auf den Handel.

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Auffassung, dass der Erlass einer Rahmenrichtlinie sowohl möglich als auch zweckmäßig ist, wie auch in der früheren Entschließung des EP erklärt wurde. In dieser Rahmenrichtlinie ist der Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu klären und sind die Kriterien für die Unterteilung in die einzelnen Kategorien der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sowie ihre grundlegenden Merkmale und die Regeln für ihre Erbringung festzulegen. Darüber hinaus müssen die Grundsätze für den Inhalt der einzelnen sektoralen Richtlinien festgelegt werden, einschließlich der grundlegenden Prinzipien für die Tätigkeit und Finanzierung der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

27. November 2003

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUßENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zum Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse
(KOM(2003) 270 – 2003/2152(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Werner Langen

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 22. September 2003 benannte der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie Werner Langen als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 7. Oktober, 3. November, 4. November und 27. November 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Vorschläge mit 26 Stimmen bei 18 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Luis Berenguer Fuster, Vorsitzender; stellvertretende(r) Vorsitzende(r); Werner Langen, Verfasser der Stellungnahme; Gordon J. Adam (in Vertretung von Gary Titley), Konstantinos Alyssandrakis, Per-Arne Arvidsson (in Vertretung von Guido Bodrato), Sir Robert Atkins, Hiltrud Breyer (in Vertretung von Caroline Lucas), Gérard Caudron, Chantal Cauquil (in Vertretung von Roseline Vachetta), Giles Bryan Chichester, Marie-Hélène Descamps (in Vertretung von Dominique Vlasto), Harlem Désir, Concepció Ferrer, Norbert Glante, Michel Hansenne, Roger Helmer (in Vertretung von Bashir Khanbhai), Elisabeth Jeggle (in Vertretung von W.G. van Velzen), Hans Karlsson, Karsten Knolle (in Vertretung von Peter Michael Mombaur), Paul A.A.J.G. Lannoye (in Vertretung von Nuala Ahern), Rolf Linkohr, Astrid Lulling (in Vertretung von Jaime Valdivielso de Cué), Erika Mann, Hans-Peter Martin (in Vertretung von Massimo Carraro), Marjo Matikainen-Kallström, Eryl Margaret McNally, Ana Miranda de Lage, Elizabeth Montfort, Paolo Pastorelli, Elly Plooij-van Gorsel, Samuli Pohjamo (in Vertretung von Willy C.E.H. De Clercq), John Purvis, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Imelda Mary Read, Christian Foldberg Rovsing, Paul Rübig, Umberto Scapagnini, Konrad K. Schwaiger,

Esko Olavi Seppänen, Claude Turmes, Alejo Vidal-Quadras Roca, Sabine Zissener (in Vertretung von Angelika Niebler), Myrsini Zorba, Olga Zrihen Zaari.

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass die Parlamentsentschließung vom 13. November 2001¹ zur „Daseinsvorsorge in Europa“ einen umfassenden und uneingeschränkt gültigen Rahmen für die Bewertung des Grünbuchs vom 21. Mai 2003 darstellt,
- B. in der Erwägung, dass die jüngste Entscheidung des Europäischen Gerichtshof in Beihilfefragen (Altmark-Urteil vom 23. Juli 2003 - Rechtssache C-280/00) die Bedingungen für die Finanzierung von Leistungen der Daseinsvorsorge durch staatliche Beihilfen exakt definiert hat und diese definierten Bedingungen einen verlässlichen Maßstab für alle Beteiligten darstellen,
- C. in Erwägung der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2003² zu dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS), die auch den Schutz der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in der EU im Rahmen der WTO-Verhandlungen betrifft,
- D. in der Erwägung, dass die sektoralen EU-Richtlinien für Leistungen der Daseinsvorsorge in netzgebundenen Wirtschaftszweigen und in anderen Sektoren, in denen eine Marktöffnung erreicht oder eingeleitet wurde, einen verlässlichen Rahmen für mehr Wettbewerb und die Einhaltung der Bedingungen des gleichberechtigten Zugangs, der Versorgungssicherheit, der Kontinuität, der hohen Qualität und der Rechtssicherheit sowie der demokratischen Rechenschaftspflicht durch die Definition der Universaldienste und der Einrichtung unabhängiger Regulierungsbehörden leisten und deshalb durch die diskutierte Rahmenrichtlinie nicht betroffen und erfasst werden können.
- E. in der Erwägung, dass die im Grünbuch vorgenommene Unterscheidung in erstens netzgebundene Wirtschaftszweige, zweitens andere Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und drittens Dienstleistungen von allgemeinem nichtwirtschaftlichen Interesse sinnvoll ist sowie dass nur im zweiten Fall gemeinschaftsrechtliche sektorspezifische Regelungen quasi automatisch Anwendung finden und darüber hinaus gehende Vorhaben im Einzelnen erörtert und mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar sein müssen,
- F. in der Erwägung, dass die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse direkte Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts haben und dass Artikel 95 EGV die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung eines diesbezüglichen gemeinschaftlichen Rechtsakts bildet; in der Erwägung, dass sich der Vorschlag nach dem Inkrafttreten der Verfassung der Europäischen Union auf deren Artikel III-6 stützen muss,

¹ ABl. C 140 E vom 13.6.2002, S. 153.

² P5_TA(2003)0087.

- G. in der Erwägung, dass es in der Präambel des GATS den Mitgliedsstaaten der WTO überlassen ist, die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Hoheitsgebiet zu regeln, um eine Gewährleistung hoheitlicher Aufgaben zu erreichen, sowie in der Erwägung, dass das GATS keine Privatisierung oder Deregulierung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vorschreibt,
- H. in der Erwägung, dass eine wie auch immer geartete Rahmenrichtlinie keine einheitliche europäische Definition der Leistungen der Daseinsvorsorge liefern darf, sondern diese Definition und Ausgestaltung der Daseinsvorsorge auch künftig ausschließlich in die Kompetenz der Mitgliedstaaten und ihrer verfassungsrechtlichen Untergliederungen fällt.,
- I. in der Erwägung, dass in Bezug auf die Wahl der Organisationsmethode auf Artikel 295 des EG-Vertrags zu verweisen ist, dem zufolge die Gemeinschaft im Hinblick auf die Entscheidung der Mitgliedstaaten für das öffentliche bzw. private Eigentum an den Unternehmen neutral bleiben muss,
- J. in der Erwägung, dass die Kommission nach jahrelanger interner und öffentlicher Diskussion, nach dem jüngsten EUGH-Urteil und nach der letzten Internetanhörung jetzt baldmöglichst ein Weißbuch mit konkreten Vorschlägen vorlegen soll, damit die rechtlichen Unsicherheiten bis Ende der Legislaturperiode geklärt werden können.
- K. in der Erwägung, dass die schrittweise Öffnung von monopolisierten Märkten im Rahmen des Binnenmarktprogramms ein voller Erfolg ist und dies der einzige wirksame Beitrag zur Lissabon-Strategie darstellt, mit dem Europa seine Wettbewerbsfähigkeit dauerhaft verbessern kann.
1. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Öffnung noch nicht oder nicht ausreichend liberalisierter Märkte konsequent fortzusetzen und allen Versuchen entgegenzutreten, durch Abschottungspolitik die Binnenmarkterfolge in Frage zu stellen und einem neuen „ökonomischen Nationalismus“ Tür und Tor zu öffnen.
 2. unterstreicht, dass die Leistungen der Daseinsvorsorge zu verlässlichen Konditionen (hohe Qualität, flächendeckende Verfügbarkeit, optimaler Preis, soziale Ausgewogenheit und dauerhafte Versorgungssicherheit) erbracht werden sollen und es nicht entscheidend ist, wer diese Leistungen erbringt, sondern dass die definierten Bedingungen für Bürger und Verbraucher eingehalten werden und eine ständige Modernisierung dieser Bedingungen, zum Beispiel bei dem Universalkonzept im Bereich der Telekommunikation, im Rechtsetzungsprozess gewährleistet ist,
 3. stellt fest, dass insoweit, wie die öffentliche Hand in den Mitgliedstaaten den Unternehmen Leistungsverpflichtungen auferlegt und so weit sie für diese Verpflichtungen finanzielle Ausgleichs aus Steuermitteln gewährt, dies keine wettbewerbsverzerrenden Vergünstigungen sind, sofern die Zuwendungen nicht über den Ausgleich der Lasten, die die öffentliche Hand gefordert hat, hinausgehen.
 4. weist darauf hin, dass die lokalen Behörden die Erbringung und Geschäftsführung für die Leistungen der Daseinsvorsorge, für die sie gemäß den Bestimmungen der Mitgliedstaaten zuständig sind, weiterhin frei regeln können und dass diese Freiheit das Recht beinhaltet, auf eine direkte Erbringung dieser Leistungen in eigener

Trägerschaft zurückzugreifen oder diese zu delegieren, fordert allerdings bei einer Beauftragung Dritter eine öffentliche Ausschreibung nach dem geltenden Gemeinschaftsrecht.

5. betont, dass eine Vielzahl von Leistungen der Daseinsvorsorge in fairem Wettbewerb erbracht werden kann, und unterstreicht, dass dabei private und öffentliche Unternehmen grundsätzlich gleich behandelt werden müssen;
6. hält es grundsätzlich für nicht mit dem Prinzip der Wettbewerbsneutralität vereinbar, wenn in solchen Bereichen, in denen sowohl private als auch öffentliche Unternehmen tätig sind, die öffentlichen Unternehmen für bestimmte Tätigkeiten umsatzsteuerbefreit sind, wie z.B. bei der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärmeenergie oder der Abfallentsorgung, und ist der Ansicht, dass eine einseitige steuerliche Bevorzugung öffentlicher Unternehmen nicht mit dem EG-Recht vereinbar ist und deshalb eine grundsätzliche Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Unternehmen in der Steuergesetzgebung erforderlich ist;
7. erinnert die Kommission an seine EntschlieÙung vom 13. November. 2001 mit dem Beschluss, Gutachten und Vorschläge zu unterbreiten, um im Rahmen der Abfallwirtschaft Entsorgungssicherheit und ökologisch sichere Verwertung auch ohne Andienungs- und Überlassungspflichten durch das Setzen eines marktwirtschaftlichen Rahmens zu sichern;
8. bekräftigt seinen Beschluss, dass zur Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen die Gewährung besonderer oder ausschließlicher Rechte ebenso mit dem Wettbewerbs- und Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, wie die Bereitstellung besonderer Finanzierungsmechanismen für die zusätzlichen Auflagen;
9. ist der Ansicht, dass die Evaluierung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse auch die Aspekte der allgemein zu erbringenden Leistungen bezogen auf jeden Sektor, zum Beispiel Universaldienstleistungen im Telekommunikationsbereich, enthalten soll;
10. bedauert es, dass die Kommission bisher keine konkreten Vorschläge für mehr Rechtssicherheit vorgelegt hat und fordert die Kommission auf, unverzüglich dem Grünbuch ein Weißbuch folgen zu lassen, sowie endlich die längst angekündigte Konzessionsrichtlinie vorzulegen.
11. fordert eine regelmäßige Bewertung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Lebensqualität, die Wettbewerbsfähigkeit, den Umweltschutz und den sozialen Zusammenhalt;
12. ist der Ansicht, dass Veränderungen, die im Rahmen der WTO-Verhandlungen eintreten sollten, gleichwohl deren weiterer Verlauf derzeit unklar ist, und die insbesondere den GATS-Bereich berühren, rechtzeitig und ausführlich mit dem Europäischen Parlament und dem zuständigen Ausschuss beraten werden müssen; unterstreicht noch einmal, dass keine neuen Verpflichtungen im Bereich der Bildungs- und Gesundheitsdienstleistungen eingegangen werden und Kulturdienstleistungen wie bislang ausgenommen bleiben sollen;
13. stellt fest, dass die Liberalisierung der Telekommunikationsdienste ein

- uneingeschränkt erfolgreiches Beispiel der Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge im Wettbewerb darstellt und unterstreicht insbesondere die drastischen Preissenkungen und die beachtliche Qualitätssteigerung für die Verbraucher;
14. unterstreicht, dass diese erfolgreiche Bilanz nur durch die Tätigkeit nationaler Regulierungsbehörden in der Übergangsphase möglich ist und dies auch für andere Sektoren gilt, dass allerdings die bestehenden Erfahrungen in den verschiedenen Industriesektoren zeigen, dass eine stärkere Kooperation und Integration nationaler Regulierungspraxis auf europäischer Ebene notwendig ist;
 15. fordert im Zusammenhang mit der Liberalisierung der Strommärkte die Mitgliedstaaten zu einer zeitlich und inhaltlich konsequenten Umsetzung der EU-Richtlinie auf, damit nicht neue Wettbewerbsverzerrungen entstehen können.;
 16. ist der Überzeugung, dass die bisherige Liberalisierung im Gasmarkt unzureichend ist und nur durch die rechtliche Entflechtung von Energietransport und Energieverkauf bis 2007 ein echter Wettbewerb entstehen kann;
 17. unterstreicht, dass die weitere schrittweise Liberalisierung der Postdienste auf der Grundlage des EU-Universaldienstkonzepts sinnvoll ist, um den Bürgern verlässliche Dienstleistungen flächendeckend zu vernünftigen Preisen zu ermöglichen;
 18. fordert, dass die überfällige Liberalisierung des Schienenverkehrs und insbesondere des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des jüngsten EUGH-Urteils (Altmark) verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen findet und für diesen Bereich endlich die Konzessionsrichtlinie vorgelegt werden muss;
 19. ist der Ansicht, dass die weitere Liberalisierung der Abfallwirtschaft vorangetrieben werden muss und fordert die Kommission auf, baldmöglichst entsprechende Initiativen zu ergreifen;
 20. ist der Ansicht, dass eine Liberalisierung der Wasserversorgung (einschließlich der Abwasserbeseitigung) in Anbetracht der regionalen Besonderheiten und kommunaler Verantwortung für die Trinkwasserbereitstellung sowie wegen vielfältiger sonstiger Bedingungen für Trinkwasser nicht betrieben werden sollte, fordert allerdings, dass unterhalb der Liberalisierung durch vielfältige Einzelmaßnahmen einer begrenzten Marktöffnung und die Beseitigung von Wettbewerbsbeschränkungen die Wasserversorgung „modernisiert“ und der Grundsatz der Gleichbehandlung öffentlicher und privater Unternehmen durchgesetzt werden muss;
 21. ist der Ansicht, dass ein europäisches Modell einheitlicher Leistungen der Daseinsvorsorge durch die europäischen Verträge nicht gedeckt und ermöglicht wird, sondern dass grundsätzlich die Mitgliedstaaten und ihre Untergliederungen allein verantwortlich dafür sind, welche Leistungen sie im allgemeinen Interesse erbracht haben wollen und wer mit der Erbringung dieser Leistungen betraut wird, stellt fest, dass die EU insbesondere dafür zuständig ist, auf dieser Grundlage Wettbewerbsbeschränkungen im grenzüberschreitendem Handel und Diskriminierungstatbestände zu verhindern.

DE

4. November 2003

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse
(KOM(2003) 270 - 2003/2152(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: H el ene Flautre

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 2. Juli 2003 benannte der Ausschuss f ur Besch aftigung und soziale Angelegenheiten H el ene Flautre als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss pr ufte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 2. Oktober und 3./4. November 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Vorschl age mit 23 Stimmen bei 5 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Theodorus J.J. Bouwman, Vorsitzender; Marie-H el ene Gillig, stellvertretende Vorsitzende; Winfried Menrad, stellvertretender Vorsitzender; Marie-Th er ese Hermange, stellvertretende Vorsitzende; H el ene Flautre, Verfasserin der Stellungnahme, Jan Andersson, Sir Robert Atkins (in Vertretung von Luigi Cocilovo), Elspeth Attwooll, Regina Bastos, Johanna L.A. Boogerd-Quaak (in Vertretung von Anne Andr e-L eonard, Philip Bushill-Matthews, Proinsias De Rossa, Carlo Fatuzzo, Fiorella Ghilardotti (in Vertretung von Enrico Boselli), Lisbeth Gr onfeldt Bergman (in Vertretung von Enrico Ferri), Anne Elisabet Jensen (in Vertretung von Marco Formentini), Anna Karamanou, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Jean Lambert, Mario Mantovani, Claude Moraes, Manuel P erez  lvarez, Bartho Pronk, Lennart Sacr edeus, Miet Smet, Ieke van den Burg, Anne E.M. Van Lancker und Barbara Weiler.

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. ist der Auffassung, dass die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI) zu den Werten gehören, denen alle europäischen Gesellschaften verhaftet sind, dass sie ein wesentliches Element des europäischen Gesellschaftsmodells darstellen und ihre Wirksamkeit und Qualität Faktoren des Wertbewerbs und des sozialen Zusammenhalts sind;
2. unterstreicht die Fortschritte in Form der Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Verfassung der Europäischen Union, in dessen Artikel III-6 eine sicherere Rechtsgrundlage für eine Rahmenrichtlinie über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI) geschaffen und in Teil II die sozialen Rechte der Bürger anerkannt werden, darunter auch das Recht auf soziale DAI von guter Qualität; verweist erneut darauf, dass die Rolle der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse uneingeschränkt anerkannt werden muss und schlägt vor, dass bei jeder Revision der Unionsziele in Teil I des Verfassungsentwurfs durch die Regierungskonferenz diese Rolle uneingeschränkt als wesentlich anerkannt wird;
3. wünscht die Ausarbeitung eines europäischen Rahmengesetzes, welches insbesondere die Grundsätze und Merkmale der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, Subsidiarität (Universalität, Gleichheit des Zugangs, Neutralität, angemessene Tarife, Qualität der Arbeit, Sicherheit und soziale Gerechtigkeit usw.) sowie die Bestimmungen zu ihrer Ausübung, Finanzierung, Regelung und Bewertung festlegt; hält dafür den zukünftigen Artikel III-6 des Vertrags über eine Verfassung für Europa für die geeignete Rechtsgrundlage;
4. hofft, dass die Rolle der öffentlichen Dienstleistungen in bestehenden oder noch anzunehmenden sektoralen bzw. horizontalen Richtlinien betreffend Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ausdrücklich verankert wird; ersucht die Kommission, aufgrund der Rahmenrichtlinie die Richtlinien betreffend Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu prüfen und im Falle unvollständiger oder unzureichender Verpflichtungen im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen Änderungsvorschläge an den Rat und das Europäische Parlament zu übermitteln;
5. fordert, dass die Kommission die Auswirkungen des jüngsten Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-280/2000 Altmark Trans GmbH im Hinblick auf die Bereitstellung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse klarstellt;
6. erinnert daran, dass es notwendig ist, den staatlichen Behörden auf allen relevanten

dezentralen Ebenen die Möglichkeit zuzugestehen, auf ihrem Hoheitsgebiet die Aufgaben von allgemeinem Interesse festzulegen und zu entscheiden, in welcher Art und Weise ihre Leistung optimal, unabhängig von dem Verwaltungssystem, d.h. unmittelbar oder durch öffentliche, private oder gemischte Unternehmen erbracht werden kann; erinnert des weiteren an die Notwendigkeit, die Vielfalt der Organisationsformen der Tätigkeiten, ob marktbestimmt oder nicht marktbestimmt, zu beachten; verweist darauf, dass diesbezüglich die Besonderheiten der Unternehmen der Sozialwirtschaft (tertiärer Sektor) uneingeschränkt berücksichtigt werden müssen;

7. stellt fest, dass keine Finanzierungsart zum Nachteil einer anderen begünstigt werden darf (was der Fall ist im Grünbuch, das sich darauf beschränkt, die steuerlichen Beihilfen und die staatlichen Beihilfen als mögliche Mechanismen zu erwähnen) und die Kontinuität der bestehenden Solidaritätssysteme ermöglicht werden muss; verweist darauf, dass bei den Investitionen von öffentlichen Mitteln langfristig geplant werden muss und die DAI so finanziert werden müssen, dass ihre Qualität, ihre Zugänglichkeit und ihre Dauerhaftigkeit gewährleistet sind;
8. ist der Auffassung, dass die Rolle der kommunalen und regionalen Behörden nicht auf die Bereitstellung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse für den Fall beschränkt werden darf, dass die Marktversorgung scheitert, da der Markt allein den allgemeinen Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse von guter Qualität nicht gewährleisten kann, denn diese Behörden sind am besten in der Lage zu entscheiden, wie solche Dienstleistungen erbracht werden sollten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bürger und Verbraucher, und müssen auch weiterhin in der Lage sein können, ohne unnötige Beschränkungen durch Binnenmarkt- und Wettbewerbsvorschriften frei entscheiden zu können;
9. erkennt an, dass nicht nur der Markt und die Behörden Dienstleistungen von allgemeinem Interesse bereitstellen, sondern auch das gesellschaftliche Mittelfeld; ersucht die Kommission und den Rat sowie die Mitgliedstaaten, die Eigenart und den Beitrag gesellschaftlicher Organisationen, die sich mit Dienstleistungen von allgemeinem Interesse befassen, zu respektieren und zu unterstützen; erwartet, dass die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten den Umfang und die Art und Weise überwachen, in dem/der gesellschaftliche Organisationen den Verpflichtungen im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen Gestalt verleihen;
10. ersucht die Kommission und den Rat, die Zweckmäßigkeit und die Realisierbarkeit der Anwendung der Kooperations- und Koordinierungsmethode auf Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu prüfen, um festzustellen, ob es zweckmäßig und nützlich ist, die Mitgliedstaaten zu gegebener Zeit zu mehr Zusammenarbeit und mehr Straffung bei den Verpflichtungen im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen zu veranlassen;
11. ist der Auffassung, dass die öffentliche und kontradiktorische Beurteilung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse auf allen Ebenen ein Faktor der Effizienz,

der Qualität, der Demokratie und der Entwicklungsfähigkeit der Dienstleistungen ist; fordert die Kommission ferner auf, regelmäßig quantitative und qualitative Beurteilungen der Anwendung der geltenden sektorspezifischen Richtlinien unter Einbeziehung der betroffenen Parteien vorzunehmen; ersucht die Kommission ferner, die Möglichkeit der Weiterentwicklung der offenen Koordinationsmethode in diesem Bereich zu prüfen;

12. betont die Bedeutung der von der Europäischen Kommission durchgeführten horizontalen und sektoralen Bewertungen hinsichtlich der Funktionsweise von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sowie die Bedeutung von Untersuchungen über die Zufriedenheit der Verbraucher mit Dienstleistungen von allgemeinem Interesse;
13. fordert ausreichende Kompetenz dieser Beobachtungsstellen, um qualitativ hochwertige Dienstleistungen sicherzustellen;
14. fordert in Anbetracht der Gefahr der Monopolbildung die Verstärkung der Befugnis und der Autorität der Regulierungsstellen im Hinblick auf die Gewährleistung eines Wettbewerbs, der gleichzeitig wirksam ist und den Verpflichtungen zur öffentlichen Dienstleistung entspricht;
15. ersucht die Kommission, einen Vorschlag mit dem Ziel vorzulegen, nicht nur die Überwachung durch die Regulierungsbehörden, sondern auch die Überwachung dieser Regulierungsbehörden auszuweiten, z.B. durch Beratungsorgane oder Konsultationsgremien, in denen die Sozialpartner im Besonderen und das gesellschaftliche Mittelfeld im Allgemeinen vertreten sind;
16. ist der Auffassung, dass die Unterscheidung zwischen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse wirkungslos ist, um ein Gleichgewicht zwischen Aufgaben von allgemeinem Interesse und Wettbewerbsrecht herzustellen, und dass z.B. im Sektor der sozialen Dienstleistungen diese Unterscheidung nur schwer verwendet werden kann und ihm eine Sonderbehandlung zuteil werden muss, da eine große Zahl der sozialen Dienstleistungen oder ein Teil der Tätigkeiten der Leistungserbringer als Dienstleistungen wirtschaftlicher Art betrachtet werden können, und betont die große Verschiedenartigkeit der verschiedenen Organisationsformen der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (z.B. im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesens, wo das Vorhandensein einer unmittelbaren öffentlichen Verwaltung neben einer privaten Verwaltung eine Garantie für die Vielfalt der Information, der Demokratie und der kulturellen Verschiedenartigkeit darstellt; auch müssen die besonderen Merkmale der karitativen, kulturellen oder sozialen Vereinigungen ohne Erwerbszweck bei der Regelung berücksichtigt werden); fordert daher die Kommission auf, ihre Politik im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse nicht auf diese Unterscheidung zu gründen, sondern weiter über eine Einstufung nachzudenken, die insbesondere die Art der Tätigkeiten und das Gebiet für

ihre Ausübung, einschließlich auf europäischer Ebene, berücksichtigt;

17. hält es für wesentlich, dass in spezifischen Sektoren wie dem Unterrichtswesen, der Gesundheitspflege und dem Sozialwesen die Rolle von Organisationen ohne Gewinnstreben anerkannt, gewürdigt, geschützt und ermutigt wird;
18. hält es für überaus wichtig, dass die betreffenden Behörden an die Ausführung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, z.B. in den Bereichen Gesundheitspflege, Unterrichtswesen und soziale Sicherheit, durch private gewinnorientierte Einrichtungen Bedingungen knüpfen können, die mit den allgemeinen Merkmalen und Grundsätzen für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vereinbar sind, die auf europäischer Ebene formuliert werden müssen, sodass diese nicht durch Wettbewerbsregeln außer Kraft gesetzt werden können; ist der Auffassung, dass die Europäische Union bei den Beziehungen zu Drittländern der Erfüllung der Bedürfnisse der jeweiligen Bevölkerung, der Erhaltung der Ressourcen und dem Abbau der Ungleichheiten Vorrang einräumen muss, und besteht darauf, dass die Europäische Union die Anerkennung der wesentlichen Güter und Dienstleistungen bei ihren Handelsverhandlungen geltend macht; ist der Auffassung, dass die Gemeinschaft im Rahmen ihrer Politik der Entwicklungszusammenarbeit die Investitionen in die grundlegenden Dienstleistungen in den Entwicklungsländern unterstützen muss, u.a. unter Verwendung der gemeinschaftlichen Finanzierungsarten, um Investoren aus dem Privatsektor anzuziehen, durch Aufstockung der Beihilfen für die Schwellenländer sowie durch Förderung der Regeln der für Gleichwertigkeit und Qualität der Dienstleistungen unerlässlichen verantwortungsvollen Verwaltung durch finanzielle Anreize und Wissenstransfer.

26. November 2003

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALPOLITIK, VERKEHR UND FREMDENVERKEHR

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse
(KOM(2003) 270 – C5-0376/2003 – 2003/2152(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Hannes Swoboda

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 10. September 2003 benannte der Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr Hannes Swoboda als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 4. November und 25. November 2003 .

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Vorschläge mit 45 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Paolo Costa, Vorsitzender; Helmuth Markov und Gilles Savary, stellvertretende Vorsitzende; Hannes Swoboda, Verfasser der Stellungnahme; Sylviane H. Ainardi, Emmanouil Bakopoulos, Rolf Berend, Graham H. Booth (in Vertretung von Rijk van Dam), Philip Charles Bradbourn, Luigi Cocilovo, Christine de Veyrac, Jan Dhaene, Den Dover (in Vertretung von Felipe Camisón Asensio), Garrelt Duin, Giovanni Claudio Fava, Jacqueline Foster, Mathieu J.H. Grosch, Konstantinos Hatzidakis, Ewa Hedkvist Petersen, Roger Helmer (in Vertretung von Dana Rosemary Scallon), Juan de Dios Izquierdo Collado, Georg Jarzembowski, Karsten Knolle (in Vertretung von José Javier Pomés Ruiz), Dieter-Lebrecht Koch, Giorgio Lisi, Nelly Maes, Sérgio Marques, Emmanouil Mastorakis, Erik Meijer, Rosa Miguélez Ramos, Bill Miller (in Vertretung von Danielle Darras), Enrique Monsonís Domingo, Francesco Musotto, Josu Ortuondo Larrea, Peter Pex, Wilhelm Ernst Piecyk, Samuli Pohjamo, Bernard Poignant, Alonso José Puerta, Reinhard Rack, Carlos Ripoll y Martínez de Bedoya, Ingo Schmitt, Elisabeth Schroedter (in Vertretung von Camilo Nogueira Román), Renate Sommer, Dirk Sterckx, Margie Sudre, Ari Vatanen, Herman Vermeer, Dominique Vlasto (in Vertretung von James Nicholson) und Mark Francis Watts.

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass im Entwurf einer Verfassung die Union als ein Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb definiert wird und dass eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft das Leitmotiv für die Wirtschaftsordnung im Entwurf einer Verfassung ist,
 - B. in der Erwägung, dass in der europäischen Verkehrspolitik Dienstleistungen von allgemeinem Interesse allein im Bereich des öffentlichen Personennah- und des -regionalverkehrs in Betracht kommen und dass bei den Postdiensten die Grundversorgung der Bevölkerung sicherzustellen ist,
 - C. in der Erwägung, dass nach Artikel 295 des Vertrages die Europäische Union hinsichtlich der Eigentumsordnung neutral zu sein hat,
 - D. in der Erwägung, dass es für die Bereitstellung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in Europa eine breite Vielfalt von operationellen Modellen gibt, deren Existenz und unterschiedlichen Ziele anerkannt werden müssen,
 - E. in der Erwägung, dass eine staatliche Förderung transparent sein und mit den einschlägigen Vorschriften des Vertrages über die Wettbewerbspolitik im Einklang stehen muss,
1. begrüßt den relativen Fortschritt im Entwurf einer Verfassung, der darauf abzielt, Artikel 16 des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft durch Schaffung einer Rechtsgrundlage für gemeinsame Maßnahmen im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu vervollständigen und zu verstärken;
 2. fordert, dass die Regierungskonferenz den Artikel III.6 des Entwurfs einer Verfassung zu Diensten von allgemeinem und wirtschaftlichem Interesse unverändert übernimmt;
 3. fordert die Vorbereitung eines europäischen Rahmengesetzes, mit dem die Grundsätze und charakteristischen Merkmale der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (universale Deckung, gleichberechtigter Zugang, Neutralität, faire Preisgestaltung, Sicherheit und soziale Gerechtigkeit etc.) und die Regeln für die Bereitstellung, Finanzierung, Regulierung und Bewertung festgelegt werden; ist der Auffassung, dass der künftige Artikel III.6 des Entwurfs einer Verfassung die angemessene Rechtsgrundlage ist; vertritt die Auffassung, dass ausreichend Spielraum für bereichsspezifische Verordnungen belassen werden muss, um der Vielfalt und den Unterschieden bei den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in verschiedenen Bereichen Rechnung zu tragen;
 4. vertritt die Auffassung, dass Innovationsfähigkeit, Kundenfreundlichkeit und Leistungsfähigkeit im Öffentlichen Personennah- und -regionalverkehr durch eine zweckmäßige Aufgabenverteilung zwischen Staat und Unternehmen gefördert werden,

wobei die jeweiligen staatlichen Stellen die politische Verantwortung für die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse tragen und die (staatlichen oder nicht-staatlichen) Unternehmen die Marktkräfte optimal nutzen, um hochwertige, bürgernahe Verkehrsleistungen zu erbringen;

5. betont, dass die grundsätzliche Verpflichtung der staatlichen Stellen zu fairen und sachgerechten Ausschreibungen ein wirksames Instrument zur Vermeidung von Wettbewerbsbeschränkungen ist, das es gleichzeitig den staatlichen Stellen erlaubt, die Bedingungen hinsichtlich Qualität, Verfügbarkeit und Umweltauflagen selbst zu definieren und zu kontrollieren;
6. betont, dass sachgerechte Ausschreibungen ein wirksames Instrument zur Vermeidung von Wettbewerbsbeschränkungen sein können und es gleichzeitig den staatlichen Stellen erlaubt sein muss, die Bedingungen hinsichtlich Qualität, Verfügbarkeit und Umweltauflagen selbst zu definieren und zu kontrollieren;
7. stellt das Verschwinden der historisch gewachsenen integrierten nationalen Monopole im Verkehrs- und Postbereich infolge der Bemühungen um die Entwicklung eines Binnenmarktes in diesem Bereich fest;
8. glaubt, dass die Verantwortlichkeiten für die Erbringung von Dienstleistungen, die den sozialen, wirtschaftlichen und regionalen Zusammenhalt der Europäischen Union gewährleisten sollen, eindeutig zwischen den europäischen Organen, den Mitgliedstaaten und den betroffenen subnationalen Einrichtungen abgesteckt werden müssen;
9. betont, dass die Rolle der demokratisch gewählten regionalen und lokalen Körperschaften als Träger der Entwicklung der Regionen ausschlaggebend und wesentlich für die Bereitstellung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ist und diese Rolle nicht den Erfordernissen des Marktes untergeordnet werden darf;
10. betont, dass dem Subsidiaritätsprinzip und der Mitwirkung und Einflussnahme von Verbrauchern und Bürgern im Hinblick auf die Qualität der Dienstleistungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte; weist darauf hin, dass die Verbraucher die Möglichkeit haben müssen, im Falle von Qualitätsmängeln zügig und direkt zu reagieren;
11. betont, dass kommunale und subnationale Körperschaften in den Mitgliedstaaten der EU in vielen Fällen qualitativ hochwertige Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen; ist der Auffassung, dass regionale und kommunale Gebietskörperschaften im langfristigen Interesse der Verbraucher in der Lage sein müssen, den richtigen Ausgleich zwischen öffentlicher Verantwortung und öffentlichem Engagement einerseits und dem Wettbewerb andererseits zu schaffen; betont, dass auf jeden Fall Klarheit und eine vollständige Transparenz der öffentlichen Beteiligung notwendig sind, um eine ausgewogene Bewertung sowie demokratische Beschlüsse der Bürger und der gewählten Gremien zu ermöglichen;
12. fordert deshalb die rechtliche Anerkennung der lokalen Eigenproduktion, die es gestatten würde, die Einhaltung des Grundsatzes der Selbstverwaltung der kommunalen Gebietskörperschaften (Subsidiaritätsprinzip und Grundsätze in Artikel I-5 der künftigen Verfassung) mit dem Grundsatz der Verwirklichung des Binnenmarktes in Einklang zu bringen;

13. unterstreicht, dass dort, wo ungeachtet einer vorhandenen Nachfrage der Nutzer aufgrund rein marktwirtschaftlicher Erwägungen ein mangelndes Angebot an Dienstleistungen besteht, die kommunalen Behörden weiterhin die Aufgabe erfüllen müssen, für die Nutzer Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu erbringen.